

FAQs

- **Wie bekomme ich den Elterngeldantrag?**
 - Der Antrag kann ausgedruckt werden. Die Anträge sind in vielen Gemeindebüros, Krankenhäusern und bei manchen Hebammen erhältlich. Weiterhin kann der Antrag bei der zuständigen Dienststelle angefordert oder abgeholt werden.
- **Wann beantrage ich/beantragen wir den Partnerschaftsbonus?**
 - Partnerschaftsbonus wird beantragt sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- **Muss ich/Müssen wir den Partnerschaftsbonus direkt beim Erstantrag beantragen auch wenn die Nachweise von beiden Arbeitgebern noch nicht vorhanden sind?**
 - Nein, die Antragstellung für die Partnerschaftsbonusmonate kann formlos auch nach der Gewährung von Elterngeld beantragt werden. Die Nachweise beider Arbeitgeber über Zeitraum, Wochenstunden und dem voraussichtlichen Einkommen müssen dem Antrag beigefügt werden.
Bei Alleinerziehenden müssen nur der Nachweis vom Arbeitgeber und der Nachweis über die Steuerklasse II vorliegen.
- **Wo beantrage ich die Elternzeit?**
 - Die Elternzeit wird beim Arbeitgeber beantragt. Stehen sie in keinem Arbeitsverhältnis, so kann keine Elternzeit beantragt werden.
- **Kann ich Elterngeld beantragen, obwohl im Antrag keine Anmeldung für den Partner gemacht wurde?**
 - Die Antragstellung kann auch im Nachhinein erfolgen. Die Lebenssituation kann sich immer ändern, deshalb ist eine Änderung der Bezugsmonate ebenfalls möglich.
- **Ich habe im Jahr vor der Geburt kein Einkommen erzielt, habe ich Anspruch auf Elterngeld?**
 - Sofern alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, besteht ein Anspruch auf Elterngeld.
- **Welches Einkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes zugrunde gelegt?**
 - Es wird das steuerpflichtige laufende Bruttoeinkommen ohne sonstige Bezüge, das in den maßgeblichen zwölf Monaten vor der Geburt bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist erzielt wurde berücksichtigt. Zu den Einkünften aus Erwerbstätigkeit zählen Einkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit, aus einer selbständigen Tätigkeit, Gewerbetrieb und Land- und Forstwirtschaft. In einem vereinfachten Verfahren werden Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Daraus wird ein Elterngeld-Netto errechnet. Dieses kann von dem eigentlichen Nettoeinkommen abweichen.
Andere Einkünfte, zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Entgeltersatzleistungen und Rente bleiben unberücksichtigt. Die Einkünfte des anderen Elternteils haben auf die Höhe des Elterngeldes keinen Einfluss.
Zu den Einkünften aus Erwerbstätigkeit zählt auch der Verdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro, Minijob).
- **In welcher Höhe wird das Elterngeld gezahlt?**
 - Es gibt zwei Varianten der Zahlung von Elterngeld:
Variante 1: Der Antragsteller hat in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet. Es steht in dem Fall ein Mindestbetrag von monatlich 300 Euro beim Basiselterngeld und 150 Euro beim Elterngeld Plus zu.

Variante 2: Der Antragsteller hat in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes gearbeitet. In dem Fall beträgt das Elterngeld in der Regel 65 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens aus dem zwölf Monatszeitraum vor der Geburt und vor der Mutterschutzfrist. Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss sowie beamtenrechtliche Bezüge werden auf das Elterngeld angerechnet.

- **Bis wann kann man Elternzeit in Anspruch nehmen?**
 - Es kann insgesamt 36 Monate Elternzeit genommen werden. Zwölf dieser 36 Monate muss vor dem dritten Geburtstag des Kindes genommen werden. 24 Monate können auf Wunsch auch auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag aufgeteilt werden. Insgesamt drei Zeitabschnitte können für die Elternzeit ausgewählt werden.
- **Wie lange kann man Elterngeld erhalten?**
 - Elterngeld gibt es für mindestens zwei und maximal 14 Monate vom Tag der Geburt des Kindes an. Die Monate können Eltern frei unter sich aufteilen, wobei ein Elternteil mindestens zwei und höchstens zwölf Monate Elterngeld beanspruchen kann.
Sofern Mutterschaftsleistungen bezogen werden, gilt die Zeit für die Mutter automatisch als Bezugszeit von Basiselterngeld. Dies führt unter Umständen zu einer entsprechenden Verminderung der Monate, in denen der Vater Elterngeld beantragen könnte.
- **Wer zahlt das Elterngeld aus?**
 - Gehalt vom Arbeitgeber gibt es in der Elternzeit nicht. Das Elterngeld wird dem Elternteil (auf Antrag) von der Bundeskasse ausgezahlt. Das Elterngeld wird aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate berechnet und beträgt mindestens 300 und höchstens 1.800 Euro.
- **Wann wird das Elterngeld ausgezahlt?**
 - Das Elterngeld wird immer zum ersten eines Monats gezahlt, der in den Lebensmonat fällt (Bsp.: Lebensmonat 11. Mai bis 10. Juni = Auszahlung zum 1. Juni)
- **Ich möchte Änderungen geltend machen, die meinen laufenden Elterngeldbezug betreffen. Bis wann muss die Änderungsmitteilung der Elterngeldstelle vorliegen? Zu wann werden die Änderungen wirksamen?**
 - Änderungen, die zum nächsten Auszahlungstermin wirksam werden sollen, müssen auf Grund des Zahlensystems, spätestens zum 10. des Vormonats bei der Elterngeldstelle eingegangen sein. (Bsp.: Die Änderungen sollen zum 01. Juni berücksichtigt werden. Eine Änderungsmitteilung muss der Elterngeldstelle spätestens am 10. Mai vorliegen.)